

...aber daraus wird vielleicht nichts....

**Auf dem deutschen Arbeitbertag
Dieses Zugeständnis machte
Arbeitsministerin Nahles hinter
vorgehaltener Hand**

Dienstag, 04.11.2014, 12:04

[Teilen](#) / 22
 [Twittern](#) / 19
 [G+1](#) / 4
 [XING](#) ★★★★★ / 2

Google-Anzeigen

Gratis Englischtest
Wie gut ist Ihr Englisch? Testen Sie es gleich hier! wallstreetenglish.com/de/Test



Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer fordert von der Bundesregierung angesichts der Konjunkturlaute ein Ende wirtschaftsfeindlicher Reformen. Vor allem Andrea Nahles steht dafür in der Kritik. Doch im Gespräch mit Personalchefs nahm sie nun Abstand von einem umstrittenen Projekt - zumindest vorerst.

Sozialministerin Andrea Nahles sieht keinen Handlungsspielraum für Regelung von Werkverträgen dpa/Rainer Jensen

"Wir brauchen für den Rest der Legislaturperiode ein Relaunch«Kontraktium»" sante Kramer am

ONLINE FOCUS

24-Stunde
 vor 1 Min. Fed
 vor 26 Min. Ste
 vor 30 Min. Unc
 vor 43 Min. Nac
 vor 45 Min. IBA
 Hassstrafe auf
 +++ Deutschlan
 Bahn-Streik: Be
 Schock für alle
 Surf-Ikonen 201

ANZEIGE

FOCUS G
 Schon 12,4
 Deutschlan
 Jetzt koste

JEZT GOO

OF
 *Last ADOP v

Wirtschaft

© 2015 Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M./ Universität Bonn – Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Autors

Seite 31

Vorbilder zeigen, dass das auch gut so wäre

Drucksache 17/12378: Missbrauch von Werkverträgen bekämpfen (Antrag SPD vom 19.2.2013)

§ 7 SGB IV Beschäftigung

Als § 7 Absatz 1c SGB IV wird folgende Regelung aufgenommen:

„Bei einer erwerbsmäßig tätigen Person wird vermutet, dass sie Beschäftigter ist, wenn mindestens zwei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:

1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer;
2. ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte;
3. ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;
5. eine Person wird überwiegend für eine andere Person tätig und erzielt mindestens 75 Prozent ihres Jahreseinkommens aus dieser Tätigkeit.“